

ORTSRECHT

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENEBETRIEB DER STADT MÜNCHBERG „STADTWERKE MÜNCHBERG“

Vom	26.09.2025
Bekanntmachung	26.09.2025
In Kraft ab	01.10.2025
Außer Kraft	

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENEBETRIEB DER STADT MÜNCHBERG

„STADTWERKE MÜNCHBERG“

VOM 26.09.2025

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Zuständige Organe für den Eigenbetrieb	3
§ 4 Die Werkleitung	3
§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses	4
§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates	5
§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters	6
§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung	6
§ 9 Verpflichtungserklärungen	7
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	7
§ 11 Wirtschaftsjahr	7
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Münchberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Münchberg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Münchberg“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Münchberg“.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.280.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, die Einrichtung und der Betrieb eines Anruf-Sammel-Taxis (AST), der Betrieb der öffentlichen Bäder (Hallen- und Freibad) sowie eines Blockheizkraftwerks (BHKW) und der Betrieb einer Parkgarage. Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Zuständige Organe für die Stadtwerke

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Für die Werkleitung wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung
5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 der Qualifizierungsebene 2 (Amtsinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 - 1. Erlass einer Dienstanweisung
 - 2. Festsetzung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV)
4. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreitet, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,00 Euro überschreiten.
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 40.000,00 Euro übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert in Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.
11. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
8. Rückzahlung von Eigenkapital
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der KWM, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
11. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist (Dienst-)vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Münchberg“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt nicht, sofern diese nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

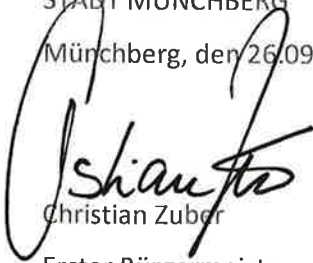
§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung der KWM vom 10.11.2010 außer Kraft

STADT MÜNCHBERG

Münchberg, den 26.09.2025


Christian Zuber

Erster Bürgermeister

